

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

[# Stellungnahme zu dem Diskussionspapier des BMWK: Konzept für die Umsetzung einer flächendeckenden kommunalen Wärmeplanung](http://www.bde.de</p></div><div data-bbox=)

Berlin, 22.08.2022

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Einleitung

Grundsätzlich begrüßt der BDEW den in dem Diskussionspapier dargelegten Ansatz zu einer bundesweiten Gesetzgebung zur kommunalen Wärmeplanung. Die Differenzierung zwischen bundesweiter Rahmensetzung und methodischen und inhaltlichen Festlegungen für eine Wärmeplanung auf Länderebene spiegelt die Anforderungen an eine angepasste Wärmeplanung gut wider. Allerdings muss auch bei länderspezifischer Ausgestaltung auf Kohärenz geachtet werden, es dürfen keine widersprüchlichen Regelungen in den Ländern entstehen.

Ein Rahmengesetz für die kommunale Wärmeplanung muss klare Ziele und verbindliche Handlungsempfehlungen formulieren und einen ergebnisoffenen Prozess vor Ort ermöglichen. Nur so können auch überregionale Akteure ihren Beitrag zur Erstellung und Umsetzung kommunaler Wärmepläne leisten. Zudem müssen bereits bestehende Regelungen in einem zukünftigen Bundesgesetz so aufgefangen werden, dass diese weiterhin uneingeschränkt angewendet werden können.

Eine möglichst weitgehende Synchronisierung der Regelungen zur kommunalen Wärmeplanung ist auch Voraussetzung für die aus Sicht des BDEW notwendige überregionale Zusammenarbeit von Kommunen und die Aggregation von Ergebnissen der Wärmeplanung.

Entscheidend für den Erfolg kommunaler Wärmeplanungen ist die Einbindung der betroffenen Stakeholder vor Ort, das sind in erster Linie die besonders betroffenen Betreiber der Versorgungsinfrastrukturen (Wärme- Strom- und Gasnetzbetreiber) und die Gebäudeeigentümer sowie die Wärme- und Endenergielieferanten. Schließlich tragen insbesondere die Betreiber der Versorgungsinfrastrukturen die Hauptlast der Umsetzung einer kommunalen Wärmeplanung.

Wichtig ist auch, bei der Wärmeplanung weitere Erfordernisse als nur die Raumwärme und Warmwasserversorgung zu berücksichtigen. Dies können Prozesswärme oder -kälte, der Kraftwerksbereich im Verteilnetz, aber auch Erfordernisse der Mobilitätswende sein. Alle Energieversorgungsnetze, Technologien und dekarbonisierte Energieträger müssen ganzheitlich betrachtet werden. Dabei darf die zeitliche Perspektive das Ergebnis für 2045 nicht verlieren, zu kurzfristige Festlegungen können nicht zu optimalen Lösungen führen.

Parallel zu diesem Diskussionspapier hat die Bundesregierung ein Konzeptpapier zum Ziel 65 Prozent Erneuerbare Energien beim Einbau von neuen Heizungen ab 2024 veröffentlicht. Aus Sicht des BDEW sollten beide Konzepte noch stärker aufeinander abgestimmt werden, um sich gegenseitig zu stützen und die Regelungen für Planer, Infrastrukturbetreiber und Gebäudeeigentümer verständlich und praktikabel auszugestalten. Die Zeit bis zur Umsetzung beider Konzepte und die parallellaufenden Konsultationsverfahren sollten dafür genutzt werden, die kommunale Wärmeplanung mit der 65-Prozent-EE-Anforderung eng zu verzahnen und so Infrastrukturbelange mitzudenken. Gleiches gilt für die Biomasse- und Wasserstoffstrategien.

Aus Sicht des BDEW sind einige Fragestellungen in dem Papier noch nicht bzw. zu wenig berücksichtigt.

Mitwirkung der betroffenen Gruppen

In dem Diskussionspapier ist an mehreren Stellen die Beteiligung der betroffenen Gruppen schon bei der Erstellung angesprochen. Das unterstützt der BDEW ausdrücklich. Kommunale Wärmeplanung und individuelle Investitionsentscheidungen der Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer, Infrastrukturbetreiber (Strom, Gase, Fernwärme), Energielieferanten und Energiedienstleister müssen aufeinander abgestimmt sein. Sie tragen die Hauptlast der Umsetzung einer kommunalen Wärmeversorgung. Nur mit ihren Investitionen, die die Kosten zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung um ein Vielfaches übersteigen, kann eine Wärmeplanung erfolgreich umgesetzt werden.

Diese Gruppen sind zwingend in jeder Phase der kommunalen Wärmeplanung einzubeziehen. Auch wasserwirtschaftliche und geologische Vorgaben müssen in die Wärmeplanung einbezogen werden, insbesondere im Hinblick auf Auswirkungen geothermischer Wärmegewinnung.

Dies gilt ausdrücklich auch für den im Diskussionspapier unter 4.3 erwähnten weitreichenden, wissenschaftlich fundierten Prozess, an dem die Energiewirtschaft ausreichend beteiligt werden muss.

Nur wenn die betroffenen Gruppen frühzeitig in die Aufstellung der Planung einbezogen werden, können die Ziele der kommunalen Wärmeplanung langfristig kosten- und energieeffizient erreicht werden und gleichzeitig auf möglichst breite Akzeptanz aller betroffenen Gruppen stoßen.

Adressat der Verpflichtung

Grundsätzlich sieht der BDEW die Kommune als den geeigneten Adressaten, in weniger dicht besiedelten Regionen kann eine gemeinsame Wärmeplanung auch auf Landkreisebene erfolgen. Damit wären auch kleinere Kommunen in einen Planungsprozess eingebunden. Insbesondere im ländlichen Raum kann es sinnvoll sein, auch Lieferanten von Energie wie zum Beispiel Biogasanlagen in eine großräumige Wärmeplanung zu integrieren. Ziel sollte es sein, 100 % der Bevölkerung und der Unternehmen in Deutschland in eine kommunale Wärmeplanung einzubeziehen.

Rechtliche Umsetzung und Durchsetzung

Der BDEW sieht die Abstimmung der Vorschriften zur kommunalen Wärmeplanung und mit der Entwicklung des bestehenden Rechtsrahmens als besonders wichtig an.

Sie ist Voraussetzung, um eine erfolgte Wärmeplanung später umsetzen zu können. So ist beispielsweise ungeklärt, wie mit Kunden umgegangen werden kann, die sich den Prämissen zu einer Umstellung ihrer Versorgung im Rahmen der Planung nicht anschließen möchten. Bisher besteht eine energieträgerspezifische Versorgungspflicht, dauerhafte Ausnahmen hiervon sind kaum zu begründen. Zudem können bei einer Reduktion von Netzanschlüssen die Netzkosten für die verbleibenden Kunden erheblich steigen.

Auch der rechtliche Rahmen der Gebäudeeffizienz hat einen wesentlichen Einfluss auf die kommunale Wärmeplanung. Wenn nach Aufstellung einer Wärmeplanung dieser Rahmen wesentlich verändert wird, können Planungsergebnisse zu Fehlinvestitionen sowohl bei den Infrastrukturbetreibern als auch bei den Gebäudebesitzern führen. Das ist sowohl für das Gebäudeenergiegesetz (GEG) als auch für Fördermaßnahmen zu beachten.

Insbesondere die derzeit in der Überarbeitung befindlichen Regelungen im GEG müssen so ausgestaltet werden, dass die Kommunen bzgl. des Einsatzes verschiedener Heizungstechnologien genügend Entscheidungsspielräume für eine effiziente Wärmeplanung erhalten. Nur so kann die Zielstellung erreicht werden, regionale Unterschiede gebührend zu berücksichtigen und gesellschaftlich und wirtschaftlich tragfähige Transformationspfade zur treibhausgasneutralen Wärmeversorgung zu entwickeln. Allerdings darf es auch hier keine Nachteile für Bauherren in Gebieten geben, in denen noch keine kommunale Wärmeplanung vorliegt.

Es bestehen zum Teil langfristige vertragliche Beziehungen zwischen Wärmelieferanten (z.B. Fernwärme, Contracting) und ihren Kunden. Soweit die Wärmeplanung in diese Beziehungen eingreift, müssen verlässliche Regelungen zur vorzeitigen Beendigung solcher Beziehungen geschaffen werden, die für einen angemessenen Interessensausgleich der Vertragspartner sorgen. Insbesondere Bestandsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien sollen in der kommunalen Wärmeplanung berücksichtigt werden, damit bereits getätigte Investitionen nicht gefährdet werden. Wichtig ist, dass die Nutzungsdauer dieser Bestandsanlagen durch eine kommunale Wärmeplanung nicht unwirtschaftlich verkürzt wird.

Das Papier führt zu Recht aus, dass die Verbindlichkeit des fertigen Wärmeplans notwendige Voraussetzung dafür ist, dass die Instrumente der Bauleitplanung hierauf rechtssicher Bezug nehmen können und mit der Aufstellung einer Wärmeplanung Rechts- und Investitionssicherheit geschaffen wird. Gleichzeitig muss die Wärmeplanung hinreichend flexibel sein, um bei einer regelmäßigen Überprüfung Anpassungen an rechtliche, technische, aber auch soziostrukturelle Änderungen zu ermöglichen. Auch diese Verbindlichkeit muss bundeseinheitlich

geregelt werden, damit es nicht zu unterschiedliche Regelungen und damit Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Bundesländern kommt.

Das Papier weist zurecht darauf hin, dass Konzessions- bzw. Wegerechtsfragen stark berührt sind. Das gilt sowohl für bestehende Konzessionsverträge, die in der Regel sehr langfristig geschlossen sind, als auch für die Neuvergabe von Konzessionen. Der BDEW begrüßt den Hinweis auf die Notwendigkeit einer Anpassung des Rechtsrahmens hierfür.

Es ist zu berücksichtigen, dass für Strom- und Gasnetze regulatorische Vorgaben bestehen, die zum Teil auf europäischer Ebene festgelegt sind und kurz- oder mittelfristig kaum veränderbar sind.

Generell scheint der Umsetzungszeitraum von 3 Jahren angesichts der Vielzahl von Herausforderungen sehr ambitioniert. Hier sollten mindestens 5 Jahre möglich sein. Ein wichtiger Baustein für die zeitliche Zielerreichung der Erstellung und Umsetzung von Wärmeplanungen ist die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren vor Ort und eine Reform des kommunalen Baugenehmigungsrechts.

Methodische Anforderungen und Empfehlungen

Bundesweite Vorgaben für kommunale Wärmepläne dürfen den Wärmemarkt nicht unnötig einschränken, damit sich die ökologisch und wirtschaftlich optimale Lösung ergibt. Er muss allen relevanten Stakeholdern weiter gleichberechtigt zugänglich sein.

Die im Papier angesprochen Auseinandersetzung bzw. Abstimmung über die zukünftigen Anteile der Energieträger und Wärmeerzeugungstechnologien muss auf lokaler Ebene unter Beachtung der energiepolitischen Ziele erfolgen. Die angesprochenen typischen Versorgungskonstellationen dürfen über einen Mustercharakter nicht hinausgehen. Das gilt ebenso für die angesprochen Zonierung, die einer Wärmeplanung zugrunde liegen soll. Bundesweite Vorgaben zur Ausweisung von Gebieten mit besonderen Anforderungen - z.B. an den Einsatz von bestimmten Wärmeerzeugern - sind nicht sinnvoll. Besondere Flächenausweisungen sind im diskutierten Gesetz nicht erforderlich, auch hier müssen lokale Freiheitsgrade erhalten bleiben. Wärmepläne müssen die Aspekte Wirtschaftlichkeit, Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit hinreichend berücksichtigen.

Eine bundeseinheitliche Regelung kann auch die Datenerhebung erleichtern, indem standardisierte Schnittstellen, Templates und Formate für die Datenverarbeitung geschaffen werden. Damit wird auch die Vergleichbarkeit zwischen Kommunen und ihre Zusammenarbeit bei der gemeinsamen Erstellung und Weiterentwicklung von Wärmeplänen erleichtert. Der BDEW

empfiehlt, bei der Entwicklung von Schnittstellen und Templates auf bestehende Branchenstandards zurückzugreifen, um eine schnelle und kostengünstige Realisierung sicherzustellen.

Die generellen Aussagen zu biogenem und synthetischem Methan sowie zu grünem Wasserstoff in dem Papier sind vor dem Hintergrund einer langfristigen Perspektive einer kommunalen Wärmeplanung nicht nachvollziehbar. In Kommunen, zum Beispiel bei lokaler Verfügbarkeit von biogenem Methan, kann es sinnvoll sein diese Gase einzusetzen und (Teil)Netze weiter zu betreiben; einer „verlässlichen Orientierung“ hierzu auf Bundesebene bedarf es nicht. Prognosen zu Verfügbarkeit und Preisen von importiertem Wasserstoff können und sollten demzufolge nicht präjudiziert werden.

Kommunale Wärmeplanung im Kontext bestehender Fördermaßnahmen

Grundsätzlich ist eine Synchronisierung bestehender Fördermaßnahmen mit der kommunalen Wärmeplanung zu begrüßen. Insbesondere der beschriebene zweistufige Ansatz, mit einer Impulsförderung die Wärmeplanung schon vor einer Verpflichtung anzuregen, kann bei sinnvoller Ausgestaltung zur Entwicklung des gesetzlichen Rahmens genutzt werden.

Allerdings darf diese Verknüpfung nicht dazu führen, dass Gebäudeeigentümer und Infrastrukturbetreiber in Regionen ohne abgeschlossene Wärmeplanung benachteiligt werden. Zum einen wird die tatsächliche Erstellung einer Wärmeplanung in den Kommunen mit unterschiedlichen Geschwindigkeiten erfolgen. Zum Beispiel in den mehr als 9.000 Kommunen mit weniger als 10.000 Einwohnern. Bestehende und zukünftige Programme zur Förderung der Energieeffizienz in Gebäuden müssen unabhängig von der kommunalen Wärmeplanung bleiben.

Die Einbeziehung kleinerer Kommunen muss über gemeinsame Wärmeplanungen von mehreren Kommunen, vereinfachten Planungsverfahren usw. ermöglicht werden. Gerade Infrastrukturbetreiber in der Fläche versorgen überwiegend mehrere kleinere Kommunen und benötigen ebenfalls eine Planungsgrundlage für effiziente Netzstrukturen.

Bei kleineren Kommunen ist zu erwarten, dass die Einführung einer kommunalen Wärmeplanung nur erheblich später als bei großen Kommunen erfolgt. Auch Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen in diesen Kommunen müssen dennoch vollständigen und unmittelbaren Zugang zu allen Fördermaßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz sowohl der Gebäude als auch der Infrastrukturen haben.

Zudem ist eine Abstimmung zwischen kommunaler Wärmeplanung und den in der in der Bundesförderung effiziente Wärmenetze vorgesehenen Transformationsplänen zwingend vorzusehen. Beide Instrumente hängen sehr stark voneinander ab und sind daher sinnvoll aufeinander abzustimmen.

Nach der Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW), deren Inkrafttreten für September 2022 angekündigt ist, genehmigte Transformationspläne sind Basis für Förderzusagen und anschließender Investitionsplanung. Festlegungen in den Wärmeplänen dürfen die zum Teil erheblichen Investitionen in die Dekarbonisierung der Nah- und Fernwärme, die auf Basis der Transformationspläne geplant und umgesetzt werden, sowie die auf den Transformationsplänen basierenden Förderzusagen nicht gefährden.

Im Diskussionspapier wird davon ausgegangen, dass die Kommunen drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes ihre Wärmepläne verabschiedet haben müssen. Viele Wärmenetzbetreiber werden ihre Wärmeplanung aber unter anderem wegen der Anforderungen in der BEW schon deutlich vorher abgeschlossen haben.

Sowohl potenzielle Fernwärme-Kunden als auch Netzbetreiber brauchen möglichst früh die Sicherheit, wann und wo das Fernwärmenetz ausgebaut wird.

Datenbereitstellung

Kritisch sieht der BDEW die Ausführungen zur Datenbereitstellung. Eine datenschutzkonforme und wettbewerbsneutrale Anonymisierung bei der Datensammlung und -verarbeitung ist sicherzustellen. Eine Datenweitergabe kann nur unter Beachtung aller datenschutzrechtlichen Vorgaben erfolgen. Dabei ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass Energieversorgungsnetze zu den kritischen Infrastrukturen gehören, eine Datenerhebung also besonders strenge Kriterien erfüllen muss. Es sollen Daten aus dem Bereich kritischer Infrastrukturen von den Netzbetreibern bereitgestellt werden. Bei Betriebsmitteln und Leitungen handelt es sich um sensible und sicherheitsrelevante Daten, die nicht veröffentlicht werden sollten. Der Kreis der Anspruchsberechtigten muss so klein wie möglich gehalten werden.

Die Anforderungen an die Datenbereitstellung müssen auch die Vorgaben des Unbundling in der Energiewirtschaft berücksichtigen. Soweit erhobene Daten, unter Berücksichtigung der Datenschutzvorgaben, ganz oder teilweise veröffentlicht werden, müssen alle Marktteilnehmer gleichmäßigen Zugang erhalten.

Auch bei mehreren hundert bis deutlich über 1.000 kommunalen Wärmeplanungen, die langfristig aufgestellt werden können und sollen, muss ein ausreichender Schutz sensibler, personenbezogener oder wettbewerbsrelevanter Daten über die bestehenden Schutzmaßnahmen hinaus sichergestellt werden. Zudem ist ein Hauptverantwortlicher für den Schutz der Daten vorzusehen.

Insbesondere die Energieunternehmen sind, nicht zuletzt durch die DSGVO, gegenüber ihren Kunden zu besonders sorgfältigem Umgang mit den personen- oder unternehmensbezogenen

Daten verpflichtet, eine gesetzliche Verpflichtung, diese Versprechen gegenüber den Kunden zu brechen, darf es nicht geben. Beispielsweise ist der Zugriff auf Abrechnungsdaten auf Mitarbeiter beschränkt, die mit diesen arbeiten. Entsprechend der Vorschläge des Papiers soll der Kreis auf die Kommune und etwaige Dienstleister sowie auf möglicherweise mitwirkenden Partner-Kommunen ausgedehnt werden. Dies sieht der BDEW kritisch.

Die zitierten Formulierungen des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg sind hier aus Sicht des BDEW keine geeignete Vorlage. Sie verpflichten Energieunternehmen zur Beschaffung und Herausgabe von Daten, die einerseits strengen datenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen, andererseits den Unternehmen zum Teil nicht vorliegen.

Nur solche Daten können von Infrastrukturbetreibern (Strom-, Gas- und Wärmenetzbetreibern) erhoben werden, die ihnen aufgrund ihres gewöhnlichen Geschäftsbetriebes vorliegen.

Angesichts der Unsicherheit von Prognosen auf Basis temporärer Verbrauchsdaten ist zu prüfen, wie detailliert die Daten für eine kommunale Wärmeplanung überhaupt sinnvoll erhoben werden müssen. Insbesondere die Aggregation von Einzeldaten zu einem sehr frühen Zeitpunkt trägt einerseits zum Schutz personenbezogener Daten bei, verringert andererseits die Fehlerwahrscheinlichkeit bei der Nutzung kurzfristiger Daten (Vorjahresverbrauch).

Schließlich stellt sich die Frage nach der Kostentragung für die Zusammenstellung der Daten. Womöglich entstehende zusätzliche Kosten bei den genannten Lieferanten der Daten müssen von der öffentlichen Hand übernommen werden. Ebenso sind möglicherweise zusätzlich entstehende Kosten in den regulierten Bereichen vollumfänglich in der Kostenanerkennung von der Regulierungsbehörde zu berücksichtigen.

Sozialer Aspekt bei der Umsetzung

Völlig unerwähnt in dem Diskussionspapier ist der soziale Aspekt der Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung. Insbesondere bei der Umstellung der Wärmeversorgung kann es zu erheblichen finanziellen Belastungen für einzelne Gebäudebesitzer bzw. Gebäudenutzer wie auch für Betreiber der Energieversorgungsnetze kommen. Die Netzkosten einer netzgebundenen Energieversorgung sind von allen an das Versorgungsnetz angeschlossenen Kunden zu tragen. Je geringer die Zahl der verbleibenden Kunden, umso höher werden die durch sie zu tragenden Netzkosten sein.

Am Ende müssen, wenn die Wärmeplanung eine Stilllegung bestehender Netze vorsieht, gesetzliche Voraussetzungen für Zwangskündigungen von Endkunden, sowohl privater als auch gewerblicher Kunden, geschaffen werden. Zudem müssen diese Kunden von der öffentlichen

Hand angemessen entschädigt bzw. in die Lage versetzt werden, ihre Energieversorgung umzustellen. Das trifft neben Gebäudeeigentümern auch Mieter der betroffenen Gebäude.

Fachkräfteangebot und Qualifikation der Dienstleister

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung der mit einer kommunalen Wärmeplanung verbundenen Ziele, aber auch der Akzeptanz durch die betroffenen Gruppen, ist die fachliche Qualität einer Wärmeplanung. Auch hierzu äußert sich das Papier bisher nicht. Zu einer verpflichtenden Wärmeplanung gehört ein bundesweiter gesetzlicher Rahmen mit Mindeststandards für die fachliche Qualifikation der beauftragten Dienstleister bzw. Unternehmen. Sowohl für die geförderte Energieberatung als auch für die Pflicht von Unternehmen zur Durchführung von Audits nach dem Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G) sind diese Standards definiert, hier sollten analog Mindeststandards für Ausführung einer kommunalen Wärmeplanung festgelegt werden.

Ein Hemmnis für die fachgerechte Aufstellung und anschließende Umsetzung von kommunalen Wärmeplänen kann der Mangel an qualifiziertem Personal sein. Das fehlt derzeit sowohl in den Fachabteilungen vieler Kommunen als auch bei den Dienstleistern. Auch kann eine Umsetzung der Planungen scheitern, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Fachpersonal im Handwerk für die zahlreichen, mit der Umsetzung der Wärmeplanung verbundenen Aktivitäten zur Verfügung steht. Dies ist einerseits bei der Festlegung der Fristen zur Erstellung und Umsetzung der Wärmeplanung zu beachten; versäumen Kommunen oder Unternehmen Fristen durch Umstände, die sie nicht zu vertreten haben, darf ihnen kein Nachteil entstehen. Andererseits kann diesem Mangel durch die Schaffung eines bundesweiten Weiterbildungs- und Qualifizierungsangebotes entgegengewirkt werden.

Grundsätzlich steht der BDEW der Entwicklung eines bundesweiten rechtlichen Rahmens zur kommunalen Wärmeplanung positiv gegenüber und steht daher gerne für die weitere Diskussion zur Ausgestaltung der angesprochenen und weiterer Punkte zur Verfügung.

Ansprechpartner

Dr. Jan Witt
Bereichsleiter Energieeffizienz und Vertrieb
030/300199-1370
Jan.witt@bdew.de

Hartmut Kämper
Fachgebietsleiter Energieeffizienz
030/300199-1373
hartmut.kaemper@bdew.de